

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.12.2013

Geschäftszeichen:

III 25-1.78.11-22/12

Zulassungsnummer:

Z-78.11-215

Geltungsdauer

vom: **11. Dezember 2013**

bis: **11. Dezember 2018**

Antragsteller:

Helios Ventilatoren GmbH + Co. KG

Lupfenstraße 8

78056 Villingen-Schwenningen

Zulassungsgegenstand:

**Anwendung maschineller Rauchabzugsgeräte (Entrauchungsventilatoren)
der Baureihe B IVAD, Baugröße 315 - 400 der Temperatur-Zeitklasse F400 (120)**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung von Entrauchungsventilatoren in der Ausführung als Jetventilatoren der Baureihe B IVAD der Temperatur-Zeit-Klassifizierung F400 (120) in den Baugrößen 315 bis 400 in maschinellen Rauchabzugsanlagen.

Die Jetventilatoren der Baureihe B IVAD gemäß den in dem nachfolgenden EG-Konformitätszertifikat aufgeführten Ausführungen sind mit einer CE-Kennzeichnung entsprechend DIN EN 12101-3¹ gekennzeichnet; für diese gilt das EG-Konformitätszertifikat 0036 CPD RG05 11 vom 25.06.2013.

1.2 Anwendungsbereich

Die Jetventilatoren der Baureihe B IVAD dürfen entsprechend den bauaufsichtlichen Vorschriften der Bundesländer in maschinellen Rauchabzugsanlagen mit und ohne Lüftungsbetrieb angewendet werden.

Sie dürfen zur Förderung heißer Rauchgase entsprechend der Temperatur-Zeit-Klassifizierung F400 (120) nach DIN EN 12101-3¹ angewendet werden.

Die Jetventilatoren sind nur für die Aufstellung innerhalb des Brandraumes geeignet.

2 Bestimmungen für die Anwendung der Jetventilatoren der Baureihe B IVAD

2.1 Aufstellung der Jetventilatoren

2.1.1 Allgemeines

Die Jetventilatoren sind mit einer Montage- und Betriebsanleitung zu versehen, die der Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist.

Die Jetventilatoren sind gemäß den Herstellerangaben (gemäß Montage- und Betriebsanleitung) aufzustellen, zu installieren und zu betreiben, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2.1.2 Aufstellung der Jetventilatoren in Gebäuden innerhalb des Brandraumes

Die Jetventilatoren dürfen in Gebäuden innerhalb des Brandraumes aufgestellt werden. Sie dürfen nur mit horizontaler Achslage aufgestellt werden. Sie sind frei ansaugend und frei ausblasend auszuführen.

Die Jetventilatoren dürfen nur an feuerwiderstandsfähigen Decken oder Wänden befestigt werden. Die Befestigung der Ventilatoren erfolgt über die am Gehäuse werkseitig vorgesehenen Befestigungsvorrichtungen und ist so auszuführen, dass ein bestimmungsgemäß sicherer Betrieb nicht gefährdet wird.

Für die Befestigung der Jetventilatoren an den Decken oder Wänden sind allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassene Befestigungsmittel (Stahlspreizdübel) zu verwenden, die für den Verwendungszweck geeignet sind. Die besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäisch technischen Zulassung sind zu beachten.

¹

DIN EN 12101-3:2002-06 mit
Berichtigung 1:2006-04

Rauch- und Wärmefreihaltung; Teil 3: Bestimmungen für maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsgeräte

2.1.3 Anschluss der Entrauchungsleitungen

An die Jetventilatoren dürfen keine Entrauchungs- oder Lüftungsleitungen angeschlossen werden.

2.1.4 Jetventilatoren im Lüftungsbetrieb

Die Antriebsmotoren der Jetventilatoren (Wärmeklasse H) dürfen bei der Verwendung im Lüftungsbetrieb nur entsprechend der Wärmeklasse F ausgelastet werden.

2.1.5 Elektrische Leitungsanlagen

Jetventilatoren erfordern im Brandfall eine gesicherte Elektroenergieversorgung, daher müssen die Jetventilatoren im Entrauchungsfall ohne Frequenzumformer betrieben werden.

Die Stromzuführungskabel dürfen an keiner Stelle am Ventilatorgehäuse anliegen; sie müssen gegen mechanische Beschädigungen geschützt verlegt werden.

Hinsichtlich Funktionserhalt und Verlegung der elektrischen Leitungsanlagen gelten die einschlägigen Vorschriften des VDE-Regelwerkes sowie die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere der "Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen" in der jeweils gültigen Fassung. Der Ventilator muss während der vorgesehenen Entrauchungsdauer funktionsfähig bleiben (Funktionserhalt).

2.1.6 Auslöseeinrichtungen

Für die Auslösung der Jetventilatoren sind automatische Detektoren, die auf Rauch ansprechen (z. B. Rauchmelder nach DIN EN 54-7²) zu verwenden.

Die Steuereinrichtungen für die Jetventilatoren sowie ggf. die Anordnung und die Anzahl der automatischen Detektoren sind z. B. den Planungsunterlagen³, dem Brandschutz- oder Entrauchungskonzept oder den Baugenehmigungsunterlagen der jeweiligen baulichen Anlage zu entnehmen.

Die in den elektrischen Ansteuereinrichtungen für Jetventilatoren enthaltenen Relais müssen so ausgelegt sein, dass die zulässige Belastung der Schaltkontakte durch die angeschlossenen Motoren der Jetventilatoren in keinem Betriebsfall überschritten wird.

Jetventilatoren müssen zusätzlich über Schalteinrichtungen durch Handauslösung über Drucktaster in Betrieb gesetzt werden können.

2.2 Kennzeichnung

Nach Aufstellung der Jetventilatoren nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung am Installations-/Aufstellort als Bestandteil einer maschinellen Rauchabzugsanlage sind diese vom Errichter/Aufsteller der Jetventilatoren mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Jetventilator aufgestellt nach Zul.-Nr. Z-78.11-215
- Name des Errichters des Jetventilators
- Aufstelldatum:

Das Schild ist dauerhaft am Jetventilator zu befestigen.

3 Bestimmungen für die Instandhaltung

Die Jetventilatoren müssen unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051⁴ in Verbindung mit DIN EN 13306⁵ entsprechend den Herstellerangaben ständig betriebsbereit und instand gehalten werden.

2	DIN EN 54-7:2006-09	Brandmeldeanlagen; Rauchmelder – Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- und Ionisationsprinzip
3	z. B. nach DIN VDE 0833-2:2004-02	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall, Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
4	DIN 31051:2003-06	Grundlagen der Instandhaltung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-78.11-215

Seite 5 von 5 | 11. Dezember 2013

Die Jetventilatoren müssen so aufgestellt und installiert werden, dass eine Inspektion, Wartung und Instandsetzung einfach und sicher durchgeführt werden kann.

Auf Veranlassung des Eigentümers der Rauchabzugsanlage muss die Überprüfung der Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft des Zulassungsgegenstandes mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen.

Dem Betreiber der Rauchabzugsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers des Jetventilators in deutscher Sprache sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Anwendung auszuhändigen.

4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der den Jetventilator aufstellt, muss, neben der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2 für jeden Jetventilator eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm aufgestellte Jetventilator und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Dübel) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 1). Diese Erklärung ist dem Eigentümer der Entrauchungsanlage zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den Entrauchungsventilator aufstellte;
- Bauvorhaben bzw. Gebäude:
- Datum der Montage:

Hiermit wird bestätigt, dass

- der Jetventilator der Baureihe **B IVAD**, Baugröße..... mit der Temperatur-Zeitklassifizierung..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-78.11-215 des Deutschen Institutes für Bautechnik vom..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom....) aufgestellt wurde und

Ort, Datum

Firma/ Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Anwendung maschineller Rauchabzugsgeräte (Entrauchungsventilatoren) der Baureihe B IVAD, Baugröße 315 - 400 der Temperatur-Zeitklasse F400 (120)

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 1